

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Emden GmbH

für die Belieferung mit Erdgas bzw. Elektrizität

1 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 GasGVV bzw. StromGVV)

Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind SWE in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen SWE durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

2 Messeinrichtungen (§ 8 GasGVV bzw. StromGVV)

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die von der Eichbehörde oder einer anerkannten Prüfstelle im Sinne des

§ 2 Abs. 4 des Eichgesetzes sowie die vom Messstellen oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei SWE, sondern beim Messstellenbetreiber, so ist SWE zeitgleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.

3 Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und GasGVV bzw. StromGVV)

Der Erdgas- bzw. Stromverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. SWE ist berechtigt, in kurzen Zeitabständen Rechnung zu legen.

Der Kunde leistet monatlich gleichbleibende, von SWE nach Maßgabe der GasGVV bzw. StromGVV festzulegende Abschlagszahlungen auf den Erdgasverbrauch jeweils zum 1. eines jeden Monats. SWE ist berechtigt, einen anderen Zeitpunkt und Zeitraum für die Abschlagszahlungen festzulegen.

4 Zahlungen (§ 16 GasGVV bzw. Strom GVV)

Die Zahlungen fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Erdgas- bzw. Stromlieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen können per Lastschriftverfahren oder Überweisung erfolgen.

5 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17 GasGVV bzw. StromGVV)

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Erd- gas- bzw. Stromlieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet:

- a) für die schriftliche Mahnung **(2,50 Euro)**
- b) für die persönliche Vorsprache eines Beauftragten von SWE **(15,00 Euro)**

Die aufgeführten Preise unterliegen nicht der Mehrwertsteuerberechnung.

6 Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 19 GasGVV bzw. StromGVV)

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Erdgas- oder Elektrizitätsversorgung sind vom Kunden die Kosten nach den im Preisblatt der SWE veröffentlichten Pauschalsätzen zu tragen.

7 Haftung (§ 2 GasGVV bzw. Strom GVV)

Im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung und hieraus resultierender Schäden kann der Kunde mögliche Ansprüche gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend machen.

8 Gültigkeit

Diese „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Emden GmbH für die Belieferung mit Erdgas bzw. Elektrizität“ treten mit Wirkung zum 01. Januar 2007 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen zur Versorgung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) und zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV).